LC

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 47.543/2

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

vom 29. Dezember 2009

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer, der am 3. Dezember 2009 von dem Minister für Unterricht, Ausbildung und Beschäftigung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung "zur Abänderung des Erlasses der Exekutive vom 5. Dezember 1986 zur Ausführung bestimmter Artikel des Dekretes vom 26. Juni 1986 über die Gewährung von Studienbeihilfen" abzugeben, hat folgendes Gutachten abgegeben :

Da der Begutachtungsantrag aufgrund des durch das Gesetz vom 2. April 2003 ersetzten Artikels 84, § 1, Absatz 1, Nr. 1, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat eingereicht wird, beschränkt die Gesetzgebungsabteilung sich gemäß Artikel 84, § 3, der o.a. koordinierten Gesetze auf die Untersuchung der Rechtsgrundlage des Entwurfs, der Zuständigkeit des Verfassers des Rechtsaktes sowie der Frage, ob die vorhergehenden Formalitäten erfüllt sind.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Entwurf die folgenden Bemerkungen zu formulieren.

1. Artikel 13, § 2, des Dekrets vom 26. Juni 1986 über die Gewährung von Studienbeihilfen ermächtigt die Regierung, die Bedingungen festzulegen, unter denen "in sozialen Härtefällen" Antragstellern, die älter als 35 Jahre [(1)] sind, eine Studienbeihilfe gewährt werden kann.

Wenn die Regierung eine solche Ermächtigung ausübt, muss sie die Fälle oder die Kategorien genau bestimmen, in denen eine Studienbeihilfe gewährt werden kann.

Diesbezüglich fehlt es dem entworfenen Text an Genauigkeit [(2)].

2. In Absatz 1 des entworfenen Artikels 2 muss nicht bestimmt werden, dass die Entscheidung zu begründen ist, da eine solche ausdrückliche Begründung bereits durch das Gesetz vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte vorgesehen ist.

---

(1) Die Änderung ergibt sich aus Artikel 60, Absatz 2, des Dekrets vom 25. Mai 2009 über Maßnahmen im Unterrichtswesen und in der Ausbildung 2009.

(2) Vergleiche mit Artikel 1 des Erlasses der Exekutive vom 5. Dezember 1986 zur Ausführung bestimmter Artikel des Dekretes vom 26. Juni 1986 über die Gewährung von Studienbeihilfen, der Artikel 11, § 2, des Dekrets vom 26. Juni 1986 ausführt und der durch den Erlass vom 12. Juli 2001 geändert wurde.

3. Einem allgemeinen Rechtsgrundsatz zufolge ist die Nichtrückwirkung der Amtshandlungen die Regel. In Ermangelung einer gesetzlichen Genehmigung kann die Rückwirkung nur ausnahmsweise gestattet werden, wenn sie u.a. für die Kontinuität des öffentlichen Dienstes oder die Regularisierung einer Rechts- oder Sachlage erforderlich ist und insofern sie den Erfordernissen der Rechtssicherheit entspricht und die individuellen Rechte nicht beeinträchtigt.

Die Rückwirkung der entworfenen Bestimmung kann infolgedessen nur gerechtfertigt sein, wenn sie einer dieser Hypothesen entspricht.

Es obliegt dem Verfasser des Entwurfs, sich davon zu vergewissern.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	P.	LIÉNARDY	Kammervorsitzender,
	P.	VANDERNOOT,	Staatsräte,
	J.	JAUMOTTE,	
Frau	C.	GIGOT,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn R. WIMMER, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER, DER VORSITZENDE,

C. GIGOT P. LIÉNARDY

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn R. WIMMER, Auditor übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN,